

Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände von Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen – LAGSFS Sachsen

LAGSFS Sachsen c/o VDP Sachsen-Thüringen e.V.
Petersstraße 1-13 - D-04109 Leipzig

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS
Herrn Gerald Heinze
Postfach 10 09 10
01079 Dresden

Vorsitzende:
Manja Bürger, LL.M. oec
Telefon: (0341) 14 99 11 26
Telefax: (0341) 14 99 11 24
info@privatschulen-sachsen-thueringen.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen: 31-6610/17/4
31-6610/18/4
31-6610/19/4

06. Februar 2018

Stellungnahmen zur Zweiten VO des SMK zur Änderung der Schulordnung Grundschulen (SOGS), zur VO des SMK zur Änderung der Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen (SOOSA/SOMIA) und Prüfungsverordnung Waldorfschulen und zur VO des SMK zur Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung und der Abendgymnasien- und Kollegverordnung (SOGYA)

Sehr geehrter Herr Heinze,

im Namen der LAGSFS nehme ich zu o.g. Verordnungsentwürfen wie folgt Stellung:

Zunächst wird unsererseits in allen Verordnungen die durchgängige Verwendung der Begriffe Schule in öffentlicher bzw. freier Trägerschaft gefordert, also nicht mehr die Verwendung des Begriffs „öffentliche Schulen“, wenn damit nicht tatsächlich alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft gemeint sind, die der Ableistung der Schulpflicht dienen.

Änderung der Schulordnung Grundschulen (SOGS)

1. § 3 Abs. 3 SOGS

Der neu eingefügte Absatz 3 sieht eine Meldepflicht zur Aufnahme von Kindern an Schulen in freier Trägerschaft vor. Als Ermächtigungsgrundlage hierfür wird der § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a, b SchulG benannt. In diesem findet sich jedoch nur eine Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Daten zu statistischen Zwecken. Die Weitergabe der in diesem Abschnitt dargestellten besonderen „personenbezogenen Daten“ ist zu statistischen



SCHULSTIFTUNG
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsen



Zwecken nicht erforderlich. Wir empfehlen hier zunächst eine Einschätzung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten einzuholen.

Für den Förderschulbereich ist das genannte Datum durch die vorangehenden notwendigen Verfahren im Rahmen der Diagnostik zudem unrealistisch, um eine verwertbare statistische Erhebung zu ermöglichen. Die Erfahrungen im Förderschulbereich zeigen, dass in der Regel erst zum eigentlichen Schuljahresbeginn verbindlich festgestellt werden kann, welche Schüler tatsächlich eingeschult werden. Insofern wird angeregt, für den Förderschulbereich die Meldefrist gemäß Absatz 3 Satz 2 auf den Schuljahresbeginn zu verschieben.

2. § 4 SOGS

Es wird empfohlen, die in Absatz 4 Satz 2 gewählte Formulierung bezüglich der Wortwahl zu ändern und insoweit dem Inklusionsgedanken anzupassen.

Es wird daher folgende Fassung des Absatzes 4 Satz 2 vorgeschlagen:

„Bestehen bei Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten Zweifel, ...“.

Der Formulierungsvorschlag entspricht auch der in § 5 Abs. 4 des Entwurfes diesbezüglich getroffenen Wortwahl.

3. § 5 SOGS

Die in Absatz 5 geregelte Möglichkeit, den Anfangsunterricht auch innerhalb von 3 Schuljahren gemäß dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes zu absolvieren, erfordert eine detaillierte fachliche Konzeption, die sich nach unserer Auffassung von der in Absatz 2 geregelten allgemeinen Konzeption zur Gestaltung der Schuleingangsphase unterscheiden muss. Ein bloßes „Wiederholen“ einer Klassenstufe ist nach unserer Auffassung hier nicht ausreichend. Vielmehr bedürfen die betreffenden Kinder einer speziellen individuellen Gestaltung des Anfangsunterrichts, der sich dann auf 3 Schuljahre erstreckt.

4. § 9 SOGS

In den Fällen, in denen der Schulleiter den Unterricht aufgrund der in Absatz 5 genannten Tatbestände vorzeitig beendet, stellt sich die Frage, wie sich die Aufsichts- und Betreuungspflicht der Schule für den verbleibenden Teil des geplanten Schultages vollzieht. Hier müsste zumindest inhaltlich ergänzt werden, dass die Verantwortung der Schule für die betreffenden Schüler bis zu einer Übertragung der Aufsichtspflicht auf Dritte bzw. die Klärung eines gesicherten Verbleibes erfolgt sind, bestehen bleibt.

Änderung der Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen (SOOSA/SOMIA)

1. § 33 Abs. 1 SOOSA

Die Schulordnung sollte den Schulbesuch im Ausland unterstützen und insofern sollte in Satz 1 jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt werden.

2. § 82 Abs. 2 Nr. 1 SOOSA (und SOGYA § 69 Abs. 1 Nr. 1)

Der Ausschluss von Bewerbern für die Schulfremdenprüfung, die ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland haben, ist eine Härte für solche Schüler, die sich an einer sächsischen genehmigten aber nicht anerkannten Schule in freier Trägerschaft auf das Abitur vorbereiten, und sollte zumindest für diesen Personenkreis nicht gelten. Es handelt sich hier auch um einen Vertrauensschutz, da es unter Umständen Schüler gibt, die sich derzeit an solchen Schulen befinden.

Darüber hinaus sind auch Schüler an Ersatzschulen „Schüler“ im schulrechtlichen Sinne da sie ihre Schulpflicht auch an einer Schule in freier Trägerschaft erfüllen. Die Definition „schulfremd“ muss daher in Sachsen dringend überarbeitet werden. Unser Vorschlag lautet: „Schulfremd sind nur solche Schüler die keine Schule im Freistaat Sachsen besuchen.“ So auch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Hier sind Schüler an genehmigten und (noch) nicht anerkannten Schulen in freier Trägerschaft keine „Nichtschüler“, da sie eine Ersatzschule besuchen und dort ihre Schulpflicht erfüllen. Die Nichtschülerprüfungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern findet auf sie keine Anwendung und die Schüler schreiben die Prüfungen ganz normal an ihrer Schule. Allerdings besetzt das Schulamt dort formal den Prüfungsvorsitz (meist der Schulleiter einer benachbarten staatlichen Schule) und stempelt das Zeugnis, da mangels Anerkennung diese hoheitlichen Aufgaben nicht von der genehmigten aber (noch) nicht anerkannten Ersatzschule übernommen werden dürfen. Kurz: die Schüler machen die Prüfungen nach den normalen Vorschriften; nur die „Verwaltungsakte“ (Festlegen der Zensuren, Ausstellung Zeugnis und Erteilung des Abschlusses) kommen vom Schulamt.

3. § 82 Abs. 2 Nr. 2 SOOSA

Warum wird hier ein Mindestalter festgelegt? Ein Mindestalter könnte Schülern durch frühes Einschulen und/oder Überspringen einer Klasse hinderlich sein. In der internen Prüfung wäre dies kein Hindernis. Entscheidend muss doch sein, ob die Prüfung bestanden wird. Nr. 2 ist daher zu streichen!

4. § 82 Abs. 3 SOOSA (und entsprechende Folgeregelungen auch für die anderen Abschlüsse)

Warum wird nicht auch für Schulfremde die Möglichkeit des § 36 Abs. 2 gewährt? Es ist durchaus denkbar, dass die Schulfremdenprüfung für ältere Einwanderer-Kinder eine gute Chance der Integration sein kann. Der Bezug zu § 36 Abs. 2 muss hier hergestellt werden.

Änderung der Prüfungsverordnung Waldorfschulen als Art. 2 der MantelVO zur Änderung der SOMIA und der WaldorfPVO

1. § 10 Absatz 2 WaldorfPVO

Hier wäre ein klarstellender Hinweis wünschenswert indem eine Ergänzung wie folgt angefügt wird: „Andernfalls wird ein Bestehen nach § 10 Abs. 1 geprüft.“ wäre ein klarstellender Hinweis wünschenswert. Und Schüler, die nicht den Notendurchschnitt von 3,0 erreichen, aber die Bedingungen des Absatz 1 erfüllen, sollten automatisch die Hauptschulprüfung bestehen.

2. § 21 Absatz 2 WaldorfPVO

Hier wäre eine Angleichung an die Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 3 wie folgt wünschenswert: „Einer der Lehrer soll unter Berücksichtigung von § 21, Abs. 3 Lehrer der Waldorfschule sein.“

Als Begründung führen wir Folgendes aus:

Es ist verfassungsrechtlich in Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz (GG) geregelt, dass für Lehrer an Waldorfschulen eine bestimmte Formalqualifikation (insbesondere Staatsexamina) nicht gefordert werden kann, sondern lediglich eine Ausbildung, die nicht hinter der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte von den öffentlichen Schulen zurücksteht (= Gleichwertigkeitsgrundsatz).

Nach diesem Grundsatz werden Waldorfschulen auch genehmigt, ihre Schüler werden im Rahmen der Genehmigung auch nach bestimmten Klassenstufen – ohne weitere Vorprüfungen (wie es etwa bei der Externenprüfung erforderlich ist – vgl. § 69 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87) geändert wurde) – zu den staatlichen Prüfungen zugelassen.

Gemäß § 8 der Prüfungsverordnung Waldorfschulen vom 9. März 2005 (SächsGVBl. S. 75), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348) geändert wurde, gehören einem Fachausschuss „neben dem Vorsitzenden, der zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses ist, zwei weitere Lehrer an, von denen einer Lehrer der Waldorfschule sein soll.“

Da es sich hier um eine verwaltungsrechtliche „Soll-Vorschrift“ handelt, handelt es sich zwar um eine Ermessensnorm, aber anders als bei einer „Kann-Vorschrift“ liegt bei einer „Soll“-Vorschrift grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die lediglich eine Öffnung für besondere Fälle enthält. D.h. die Behörde muss, wenn sie von der Soll-Bestimmung abweichen möchte, gewichtige Gründe haben und diese auch benennen.

Dazu steht die Regelung, des § 21 Abs. 3, wonach Lehrer an Waldorfschulen „als Mitglieder in die Fachprüfungskommission berufen werden [können], wenn sie die staatliche Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe im betreffenden Fach besitzen“ scheinbar im Widerspruch.

Im Kontext gelesen und verfassungskonform ausgelegt kann dies jedoch nur bedeuten, dass ein solcher Ausnahmefall stets dann vorliegt, wenn kein geeigneter Waldorflehrer

zur Verfügung steht, der eine „staatliche Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe im betreffenden Fach“ besitzt.

Dies begründet sich aus vier Erwägungen, die alle zum Ausgangspunkt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung (Willkürverbot, Art. 3 GG) haben:

1. Nach § 53 der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 87) geändert worden ist, sollen die Mitglieder der Fachprüfungskommissionen die Lehrbefähigung in dem jeweils zu prüfenden Fach besitzen. Da sie es demnach nicht müssen, läge insoweit eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Waldorfschulen bzw. deren Schüler vor, wenn nur an Gymnasien „fachfremde“ – aber dafür „eigene“ Lehrer eingesetzt werden dürften.
2. § 53 eröffnet Schülern an Gymnasien nicht nur die Möglichkeit, dass Lehrer ihrer Schule die Prüfung vornehmen, sondern regelt auch, dass „ein Fachlehrer, in der Regel der den Kurs unterrichtende Fachlehrer“ an der Prüfung teilnimmt. So wird sichergestellt, dass die Prüfung das berücksichtigt, was auch im Unterricht gelehrt wurde. Dies würde den Waldorfschulen verweigert, wenn ihnen die Teilnahme ihrer Lehrer im Fachprüfungsgremium verweigert würde.
3. Das Qualifikationsmerkmal „staatliche Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe im betreffenden Fach“ ist kein sachlich geeignetes Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen gleichwertigen Ausbildungen, die Waldorflehrer haben müssen, um überhaupt unterrichten zu dürfen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil auch etliche Gymnasiallehrer keine zwei Staatsexamina vorweisen können und dennoch eine „staatliche Lehrbefähigung“ erhalten. Denn auch in Sachsen ist es möglich, ohne zwei Staatsexamina als „gleichwertig Qualifizierter“ an Gymnasien zu lehren, wie ein Blick in die Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 475) geändert worden ist, zeigt. Danach können u.a. Hochschulabsolventen, die bereits an den Schulen unterrichten (!), über eine modulare berufsbegleitende (!) Fortbildung „die Lehrbefähigung für ein Fach, eine Fachrichtung, einen Förderschwerpunkt oder das entsprechende Lehramt berufsbegleitend erwerben“ (vgl. § 2 die Lehrer-Qualifizierungsverordnung). Dabei müssen Personen, die bereits eine Ausbildung vorweisen können, die „nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), in der jeweils geltenden Fassung, abweicht“ (= Gleichwertigkeit!), nur noch eine sog. „schulpraktische Ausbildung“ absolvieren, die keinerlei Hochschulbezug aufweist (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 Lehrer-Qualifizierungsverordnung). Wenn also solcherart ausgebildete Lehrer ohne weiteres Prüfungen abnehmen dürfen, weil Sie aufgrund einer gleichwertigen Ausbildung die „Lehrbefähigung an Gymnasien“ erworben haben, so gibt es keinen rechtlich relevanten Grund, gleichwertig ausgebildete Waldorflehrer von der Prüfung auszuschließen.

4. Unabhängig davon stellt sich ganz generell die Frage, weshalb ein gleichwertig ausgebildeter Waldorflehrer ein Fach unterrichten können, nicht aber die Prüfung dazu abnehmen können soll und was einen Lehrer, der eine „Lehrbefähigung an Gymnasien“ erworben hat, hierzu besonders qualifiziert. Eine Ausbildung im „Prüfung abnehmen“ haben auch die Lehrer nicht erworben, welche die beiden Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben, weshalb es generell äußerst fraglich erscheint, zwischen Lehrgenehmigungs- und Prüfungsgenehmigungsvoraussetzungen zu unterscheiden. Die Kultusministerkonferenz hat bereits am 21.02.1980 in einer Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen geregelt, dass Lehrkräfte an Waldorfschulen als Mitglieder (...) in Fachausschüsse berufen werden können, wenn sie über „eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe und für das betreffende Fach besitzen“. Sie sollen, müssen aber nicht die beiden Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben. In dem Kontext dieser Vereinbarung dürfte das Wort „sollen“ nicht wie im o.g. Sinne regelungstechnisch gemeint sein, denn Vereinbarungen der KMK haben keinen bindenden Regelungscharakter, es sind Absichtserklärungen der Länder. Insoweit kann das Wort „sollen“ in diesem Kontext so verstanden werden, dass im Falle einer Wahlmöglichkeit derjenige Lehrer in die Kommission zu berufen ist, der beide Staatsexamina im Prüfungsfach vorweisen kann. Wenn es einen solchen aber nicht gibt, kann auch (ohne weiteres) ein „gleichwertig qualifizierter“ Waldorflehrer als Mitglied berufen werden.

Die o.g. verfassungsrechtlichen Erwägungen zeigen, dass eine andere Handhabung (d.h. kein Waldorflehrer im Fachprüfungsgremium) gegen Art. 3 des GG verstoßen dürfte. Soweit einer Änderung der Prüfungsverordnung Waldorfschulen im Raum steht, würde ich anregen, § 21 Abs. 3 der Prüfungsverordnung Waldorfschulen mit der Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 3 in Einklang zu bringen, wonach Mitglied des Prüfungsausschusses ein Lehrer der Waldorfschule sein soll, ohne hier weitere nicht sachgerechte Voraussetzungen zur Bedingung zu erheben.“

Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung und der Abendgymnasien- und Kollegverordnung (SOGYA)

1. § 6 Abs. 2, 3 und 5 SOGYA

Mit den Regelungen zum Übergang von der Oberschule zum Gymnasium wird eine Ungleichbehandlung festgeschrieben, weil Schülerinnen und Schülern, die nicht nach der Grundschule auf das Gymnasium wechseln, dieser Übergang auch in den Fällen verwehrt wird, wenn sie gleiche oder bessere Leistungen aufweisen, als ein Teil der Gymnasiasten. Es scheint deshalb fraglich, ob der Notendurchschnitt von 2.0 für die vom § 34 Abs. 4 SchulG vorgegebenen Fächer angemessen ist. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber, wenn er dies gewollt hätte, auch so – adäquat zu § 34 Abs. 1 SchulG - ins Gesetz geschrieben hätte. Beim späteren Übergang sollten das Lern- und Arbeitsverhalten, welches nunmehr auf Basis der Sekundarstufe I beurteilt werden kann, eine größere Rolle spielen. Sofern es eines Notendurchschnitts bedarf, sollte der über

2,5 für die Basisfächer und 3,0 insgesamt liegen. Es ist weiter zu hinterfragen, warum der Durchschnitt der gesamten schulischen Leistung beim Wechsel nach Klassenstufe 7 bis 9 noch einmal verschärft wird, statt auch hier auf Beratung durch die ggf. aufnehmende Schule zu bauen. Es ist also die Frage, ob die alten Regelungen der Absätze 2 und 3 nicht hätten angepasst werden müssen. Aus Sicht der freien Träger, die vielfältige Erfahrungen mit Seiteneinsteigern im Gymnasium haben, kann nur eine Beratung möglichst im Zuge einer kurzen Probebeschulung (1-2 Wochen) relativ verlässlichen Aufschluss über Erfolgchancen am Gymnasium bieten, weniger einfache Notendurchschnitte.

2. § 17 Abs. 9 SOGYA

Wenn kein Anspruch auf eine Feststellungsprüfung besteht, werden Kinder/Jugendliche ggf. benachteiligt. Die jetzige Regelung kann von der Verwaltung auch benutzt werden, Aufwand zu vermeiden. Dennoch ist es denkbar, dass bei *ungewöhnlichen* Herkunftssprachen wie Khoi, Amharisch oder Inuktitut keine Prüfer zur Verfügung stehen. Schüler mit solchen Herkunftssprachen müssen sich jedoch regelmäßig in anderen Sprachen verständigen können. Es ist daher eher daran zu denken, die Feststellungsprüfung in einer solchen Sprache (Afrikaans, Suaheli/Arabisch, Dänisch) abzuhalten. Die Einschränkung in Abs. 9 sollte demnach also in der Form erfolgen, dass für den Fall, dass bei seltenen Herkunftssprachen kein geeigneter Prüfer gefunden werden kann, die Prüfung in einer *im Herkunftsland gesprochenen Amtssprache* erfolgen kann.

3. § 12 a Abs. 1 SOGYA

Was bedeutet berufliche Frühorientierung in den Klassenstufen 5 und 6?

4. § 23 SOGYA

Die Entscheidung zur Ersetzung der Noten durch verbale Einschätzung sollte man den Schulen überlassen. Die Notenvergabe ist pädagogisch weniger wertvoll.

5. § 31 SOGYA

Der Notenausgleich durch eine Profilnote sollte möglich bleiben.

6. § 34 Abs. 1 SOGYA

Die Schulordnung sollte den Schulbesuch im Ausland unterstützen und insofern sollte in Satz 1 jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt werden.

7. § 39 Abs. 3 SOGYA

Es wäre die Gelegenheit, Geografie wieder als Leistungsfach zuzulassen - statt des Faches Geschichte. Dies scheint nicht weniger begründbar, als die Zulassung des Faches Kunst, wobei Geografie bei weitem mehr Bezüge zur Geschichte aufweist und überhaupt als Fach schon multidisziplinär ist.

8. § 59 Abs. 1 SOGYA

Möglich wird in § 59 Abs. 1 eine Ausnahmeregelung für die Zweitkorrektur durch einen Fachlehrer. Dies stellt keine generelle Ausnahme dar. Ein konkretes Verfahren, wann und auf welchem Wege die Ausnahme festgelegt wird, ergibt sich allerdings aus § 59 Abs. 1 des hier zu beurteilenden Entwurfes nicht. Dies sollte ergänzt werden, um insbesondere zwischen Schulen in öffentlicher Trägerschaft und in freier Trägerschaft eine verfassungsgemäße Gleichbehandlung sicherzustellen.



Manja Bürger, LL.M. oec
Vorsitzende